
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 24. März 2005

Seite 103

Nr. 14

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität Essen Vom 9. März 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 29. September 1998 (ABl. NRW. 2 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie (bzw. auf dem Gebiet der Medizinisch-Biologischen Chemie) einschließlich aktueller Forschungsbereiche und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es differenziert sich in die Studienschwerpunkte Chemie und Medizinisch-Biologische Chemie.“

2. Im § 4 Abs. 5 wird im Anschluss an Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Prüfung soll in demselben Semester wie die Anmeldung erfolgen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleich-

wertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Sofern die Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen wird, wird die Note von beiden Prüferinnen oder Prüfern im Einvernehmen festgelegt. Wird die Prüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt, ist dieser oder diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 zu hören.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Grundstudiums an und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als

nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.“

c) Die Absätze 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(7) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(9) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.“

6. Im § 17 Abs. 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. für die Diplomprüfung II nach näherer Bestimmung der Studienordnung

5.1. für das Hauptstudium Chemie

5.1.1 die Leistungsnachweise in den Fortgeschrittenpraktika in den Fächern

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie

5.1.2 den Leistungsnachweis in einem Vertiefungspraktikum

5.1.3 einen Leistungsnachweis für Vorlesungen, Übungen oder Praktika nach Wahl des Prüflings in vom Prüfungsausschuss anerkannten fächerübergreifenden Modulen, die an der Universität Duisburg-Essen angeboten werden,

5.2 für das Hauptstudium Medizinisch-Biologische Chemie

5.2.1 die Leistungsnachweise in den Praktika der Fächer

- Biochemie
- Physiologie

5.2.2 die Leistungsnachweise in den Fortgeschrittenpraktika

- Organische Chemie
- Anorganische -, Physikalische- oder Technische Chemie

5.2.3 den Leistungsnachweis des Spezialisierungspraktikums Medizinisch-Biologische Chemie

5.2.4 den Leistungsnachweis in einem Vertiefungspraktikum“

7. Im § 18 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluss Diplom-Chemiker erstrecken sich auf folgende Fächer:

Hauptstudium Chemie

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie

Hauptstudium Medizinisch-Biologische Chemie

1. Biochemie
2. Physiologie
3. Organische Chemie
4. Wahlpflichtfach Anorganische-, Physikalische- oder Technische Chemie“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Die Absätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(4) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er oder sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.“

d) Es werden folgende Absätze 8 bis 11 angehängt:

„(8) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(9) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 8 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(10) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.“

9. Im § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Studienabbruch wird auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.“

10. Im § 28 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Nach Abschluss einzelner Prüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in Prüfungsprotokolle sowie nach Abschluss der Diplomarbeit Einsicht in die Gutachten über die Diplomarbeit gewährt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 8 – Chemie – vom 01.10.2002

Duisburg und Essen, den 9. März 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin